



SV Birkwitz-Pratzschwitz e.V.

(Stand 01.01.2026)

Beitragssordnung

Entwurf

Die Mitgliederversammlung des SV Birkwitz-Pratzschwitz e. V. (nachfolgend kurz Verein) hat am 30.01.2026 auf Grundlage des § 5 Abs. 1 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung
- (2) Die Beitragsordnung kann gemäß § 5 der Satzung nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind nach § 5 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt pro Jahr:
 - Erwachsene Fußball: 156,00 €
 - Kinder und Jugendliche: 96,00 €
 - Erwachsene Tischtennis: 132,00 €
 - Erwachsene Turnen: 132,00 €
 - Fördernde Mitglieder: mindestens 40,00 €
- (2) Ehrenmitglieder sind nach § 5 Abs. 3 der Satzung beitragsfrei.
- (3) In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Mitgliedschaft im Kreis- und Landessportbund Sachsen incl. der Sportversicherung enthalten.
- (4) Der Beitrag ist jeweils zum 01.04. eines Jahres fällig. Für später im Jahr eingetretene Vereinsmitglieder ist der Beitrag zum 01.10. eines Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
- (5) Wird der Beitrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v 5,00 € verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i. H. v. 10,00 € verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 4 Abs. 5 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (6) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt grundsätzlich zu einem 01. eines Monats. Der Jahresbeitrag ist sodann mit 1/12 für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft zu zahlen.

- (7) Der Vorstand kann entsprechend § 5 Abs.-2 der Satzung einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (8) Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Mitglieder haben dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich zum 01.04. des Geschäftsjahres eingezogen.

§ 3 Arbeitseinsätze

- (1) Entsprechend § 6 der Satzung ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verein 5 Stunden Arbeitsleistungen pro Jahr zu erbringen. Diese Verpflichtung kann das Mitglied durch Zahlung von 10 € pro nicht geleistete Arbeitsstunde als Ersatzleistung abwenden.

§ 4 Beitragskonto

Die Geldleistungen nach dieser Ordnung sind auf folgende Vereinskonten zu errichten:

IBAN: DE45 8506 0000 1000 8165 82

BIC: GENODEF1PR2

Bankinstitut: Volksbank Pirna

IBAN: DE45 8505 0300 0221 3565 92

BIC: OSDDDE81XXX

Bankinstitut: Ostsächsische Sparkasse Dresden